Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO	
Eingang:	**07.07.2026**
Antragsnr.:	**067/2026**
Verteiler:	**OBM, BM, Fraktionen**
Zust. Referat:	**V / EJC**
mit Referat:	**DS 30**

Erlanger Linke

Erlangen, den 07.07.2026

Datenschutzkonforme E-Mail-Kommunikation: Städtische Antworten auf Anfragen ermöglichen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir beantragen:

a) Wünscht der*die Bürger*in von der Stadt per E-Mail eine Antwort per E-Mail, so wird diese per E-Mail erteilt.

b) Es wird nicht auf die Eröffnung eines sogenannten Bürgerkontos verwiesen.

Begründung:

Die Stadtverwaltung, beziehungsweise das städtische Jobcenter, hat angegeben, dass aufgrund von Datenschutzrichtlinien Antworten per E-Mail nicht möglich seien. Auch dann, wenn der*die Bürger*in per Mail darum bittet, könne nur schriftlich geantwortet werden.
Dies ist nicht zumutbar, denn oft ist der*die Bürger*in auf eine schnelle Antwort angewiesen, z.B, bei Genehmigung einer Ortsabwesenheit unter der Woche oder bei größeren Entfernungen, um z.B. die im Sterben liegende Oma zu besuchen.

Wir argumentieren, dass eine datenschutzkonforme Mailkommunikation mit vertretbarem Aufwand durchaus möglich ist. Wir machen dazu im Folgenden zwei Vorschläge:
1. Stellt der*die Bürger*in per E-Mail einen bestimmten Antrag und belegt in geeigneter Weise dabei seine Identität, so antwortet die Behörde vorab per E-Mail nach folgendem Schema: "Sehr geehrte/R Herr/Frau XX, ihr Antrag ist per E-Mail am XX um XX:XX:XX von Adresse ZZZZ@YY.de eingegangen. Der Antrag wird bewilligt/nicht bewilligt.“ Anschließend erhält der Bürger normal per Post eine Antwort.
2. Die Behörde legt das Antwortschreiben in die städtische Cloud (die auch zur Verteilung der Haushaltsunterlagen an den Stadtrat verwendet wird). Das Passwort wird dem*der Bürger*in bereits vorher mit den ihm zugegangenen Bescheiden mitgeteilt. Der Link zum abgelegten Dokument wird per E-Mail mitgeteilt.
Um zu beweisen, dass der Absender der Antragsemail echt ist, muss in beiden Fällen der*die Bürger*in Name, Adresse, Geburtsdatum und seine "Kundennummer" bzw. "Bedarfsgemeinschaftsnummer" oder das letzte Aktenzeichen angeben.

Das Problem ist bei gutem Willen aller Beteiligten unter Beachtung des Datenschutzes lösbar.

Auch verlangt dieses Verfahren von dem*der Bürger*in nicht, in Zukunft elektronisch übermittelte Bescheide gegen sich gelten zu lassen. Die Bayern-ID nämlich, die die Stadt auf ihrer Webseite bewirbt, beinhaltet zwingend ein elektronisches Postfach zur rechtssicheren Zustellung von Bescheiden. Dies ist allerdings explizit nicht freiwillig. Bei der Zustellung ins Postfach erhält der Bürger eine Mail, dass Post im Postfach liegt. Damit beginnt die Frist zu laufen und der Bürger muss jede Zustellung an dieses als nachgewiesene Zustellung gegen sich gelten lassen. Dies könnte dann auch bei technischen Problemen, wie wenn die Mail im Spamordner landet zu Lasten des*der Bürger*in gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Lukas Eitel (Fraktionsvorsitzender)	Ronja Wegele (Stadträtin)	Hanna Wanke (Stadträtin)
Gabi Stadlbauer (Stadträtin)	Manuel Leitlauf (Stadtrat)	